

# Gewässerabstände nach Düngerverordnung 2020



Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Anforderungen an die Düngung		weitere Auflagen	rechtliche Grundlagen
			Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland		
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥45 cm) b) Ohne Reihenkultur		
< 5 %	5 m		Düngung <u>ohne Exakttechnik</u> (z.B. Prallteller) erst ab 5 m landseits der Böschungsoberkante möglich			Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a)
< 5 %	3 m		Düngung <u>mit Exakttechnik</u> (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 3 m landseits der Böschungsoberkante möglich Ausnahme: gewässerreiche Gemeinden außerhalb N-Kulisse: 1m			GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GLÖZ4)
< 5 %	1 m		Düngung <u>mit Exakttechnik</u> (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich			Düngerverordnung (DüV § 5)
<b>Düngung in Abhängigkeit der Hangneigung nur erlaubt bei:</b>						
> 5 %	s.u.	s.u.	s.u.		Gewässerrandstreifen: ganzjährige Begrünung innerhalb von 5 m landseits zur BOK	Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	3 m	3 bis 20 m	sofortiger Einarbeitung	entwickelter Untersaat oder hinreichender Bestandesentwicklung		Düngerverordnung (DüV § 5)
> 10 % innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante	10 m	10 bis 30 m	sofortiger Einarbeitung auf dem ganzen Schlag	Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaat-Verfahren	Wenn der Düngbedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt, dürfen pro Gabe max. 80 kg N/ha gedüngt werden.	Düngerverordnung (DüV § 5)

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

\* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

\*\* Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

\*\*\* Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Hinweiskulisse zu Hangneigungszonen: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_HNZK/index.html?lang=de#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HNZK/index.html?lang=de#/)

Gewässerreiche Gemeinden: [https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Gewaesserreiche\\_Gemeinden\\_Laenderermaechtigung\\_Stand\\_2023.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Gewaesserreiche_Gemeinden_Laenderermaechtigung_Stand_2023.pdf)